

TIPPS UND WISSEN AUS DER ANWALTS- KANZLEI

Boholt. (Rü) Oft genug ist „guter Rat teuer“. Doch viele Streit- und Konfliktfälle kehren im Alltag stets wieder und sind durchaus miteinander vergleichbar. Die Rechtsexperten der Bocholter Anwaltskanzlei Fuchs und Partner haben Rechtsfälle, mit denen sie immer wieder konfrontiert werden, gesammelt. Sie haben Urteile und Entscheidungen zu unterschiedlichen Themen, die vor Gericht verhandelt werden, dokumentiert und für Sie liebe Leser aufbereitet. Oft hilft ein Blick auf die Report-Rechtseite, um zu einem bestimmten Thema die ersten Informationen zu bekommen.



* Die Spezialisten für Ihr Recht in Alltag, Beruf und Freizeit (v.l.n.r.): Ulrich Holzer, Marlies Küpers-Quill, Anita Kamperschör und Tim Rathner.

Ihr Autor:
Rechtsanwalt
Tim Rathner

Das skurrilste Urteil im Reiserecht

Unharmonischer Intimverkehr als Reismangel? Das AG Mönchengladbach hatte sich mit einer ganz besonderen Frage zu beschäftigen. Besteht ein Reisepreiserminderungsanspruch, wenn in einem Doppelzimmer statt dem gebuchten Doppelbett zwei Einzelbetten stehen. Der Kläger trug vor: „Bereits in der ersten Nacht habe er festgestellt müssen, dass er hierdurch in seinen Schlaf- und Schlafgewohnheiten empfindlich beeinträchtigt worden sei. Ein friedliches und harmonisches Einschlafen sei während der gesamten 14-tägigen Urlaubszeit nicht zustande gekommen, weil die Einzelbetten, die zudem noch auf rutschigen Fliesen gestanden hätten, bei jeder kleinsten Bewegung mitig auseinandergegangen seien.“

Der Richter sah dies jedoch anders: „Dem Gericht sind mehrere allgemein bekannte und übliche Variationen der Ausführung des Beschlafs bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können, sind zwar durchaus zur Zufriedenheit aller Beteiligten. [...] Aber selbst wenn man dem Kläger seine be-

stimmten Betschlafpraktiken zugesticht, die ein festverbundenes Doppelbett voraussetzen, liegt kein Reismangel vor, denn der Mangel wäre im Selbst zu beseitigen gewesen. [...] Auf [dem] Foto [des Bettes] ist zu erkennen, dass die Matratzen auf einem stabilen Rahmen liegen, der offensichtlich aus Metall ist. Es hätte nur weniger Handgriffe bedurft [...], die beiden Metallrahmen durch eine feste Schnur miteinander zu verbinden. [...] Bis zur Beschaffung dieser Schnur hätte sich der Kl. beispielsweise seines Hosengürtels bedienen können, denn dieser wurde in seiner ursprünglichen Funktion in dem Augenblick sicher nicht benötigt.“ (vgl. AG Mönchengladbach Az: 5A C 106/91)

Ich wünsche Ihnen schöne und erholsame Urlaubstage!

Rechtsanwalt
Rathner



Haben Sie eine Frage zum Thema?

Vielleicht haben auch Sie schon die ein oder andere Reise unternommen und etwas erlebt, das Ihnen den Urlaub nicht gerade „versüßt“ hat. Wenn ja - wie konnte der Urlaub doch noch gerettet werden? Was haben Sie unternommen? Oder sind noch Fragen offen, auf die Sie gerne eine Antwort hätten.

Dann schreiben Sie uns:
redaktion@bocholter-report.de, Stichwort: Reise

Spezial: Sommerzeit ist Reisezeit!

Was Sie bei der Reise beachten sollten
und wie Sie Ihre Ansprüche wahren!

A Reismängel

Das Hotel entspricht nicht den Angaben im Prospekt, der Meerblick fehlt, es wird direkt an oder im Hotel gebaut. Wenn die Reise nicht so abgelaufen ist, wie man es sich vorgestellt hat, dann gibt es oft die Möglichkeit den Pauschalreisepreis zu mindern.

Zu berücksichtigen ist, dass das Reiserecht grundsätzlich nur bei Pauschalreisen gilt. Das heißt, dass mindestens zwei Leistungen (z.B. Flug und Hotel) gleichzeitig beim Anbieter gebucht sein müssen und ein einheitlicher Gesamtpreis existieren muss. Werden Flug und Hotel separat gebucht, so ist dies nicht als Pauschalreise zu qualifizieren. Treten bei Einzelbuchung Mängel am Ferienhaus auf, dann gilt grundsätzlich nicht das Reiserecht, sondern das Mietrecht.

Besonders wichtig ist, dass die Mängel richtig angezeigt werden. Viele Reisende verschenken aufgrund einer fehlerhaften Mängelanzeige bares Geld. Die Mängelanzeige ist das A und O bei der späteren Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Fehler die bei der Mängelanzeige gemacht werden können später nicht mehr korrigiert werden! Deshalb müssen Sie schon am Urlaubsort eine Verhaltensregel unbedingt beachten: Jeder Mangel muss präzise und unverzüglich dem Reiseleiter gemeldet werden. Ferner muss man die Reiseleitung zur Abhilfe auffordern (vgl. § 651 c BGB). Lassen Sie sich die Mängelanzeige unbedingt protokollieren und vom Reiseleiter unterschreiben. Wenn Sie während der Reise weitere Mängel feststellen, lassen Sie unbedingt ein zweites und ggf. drittes Protokoll über die Mängelanzeige erstellen. Alles was nicht protokolliert wurde kann später nicht berücksichtigt

werden. Die pauschale Aufnahme, dass der Pool mangelhaft sei, reicht zum Beispiel nicht aus, wenn auch die Hygiene an der Poolbar bemängelt wird. Die Mängel müssen genau bezeichnet werden.

Nach der Protokollierung sollten die Beweise gesichert werden. Machen Sie Bilder von den Mängeln und erstellen Sie ggf. Lärmprotokolle.

Wieder Zuhause angekommen gilt es dann, die Ansprüche direkt geltend zu machen. Im Reiserecht gilt eine Ausschlussfrist von einem Monat (vgl. § 651 g BGB). Werden die Ansprüche erst später gegenüber dem Reiseveranstalter geltend gemacht, ist der Anspruch unter Umständen nicht mehr durchsetzbar.

Wie hoch der Schadenersatzanspruch ist wird jeweils nur im konkreten Einzelfall zu ermitteln sein, da oft eine Vielzahl verschiedener Mängel vorliegt. Zum groben Überblick folgen vier Einzelfallbeispiele:

- 1) Hotel in der Stadt statt am Strand 17-20% des Reisepreises (LG Köln);
- 2) Defekte Toilette im Hotelzimmer 15% des Tagesreisepreises (AG Bad Homburg);
- 3) Schwarzer Schimmel im Badezimmer des Hotels in einem südlichen Land 5% (AG Köln);
- 4) Drei Kakerlaken im Hotelzimmer 0% (LG Frankfurt)

B Flugverspätung

Oft unterschätzt man die Ansprüche bei Problemen mit der Flugbeförderung. Aufgrund der EG-Verordnung EG 261/2004 können pauschale Schadenersatzansprüche geltend gemacht

werden. Bei Flugverspätungen reichen Verzögerungen zwischen zwei und vier Stunden. Außerdem gibt es Ansprüche bei einer Flugannullierung oder einer Nichtbeförderung aufgrund einer Überbuchung. Aktuell ist auch eine Entschädigung für einen zu früh startenden Flug im Gespräch. Der BGH wurde im Juni 2015 an einem entsprechenden Grundsatzzurteil gehindert, da die Airline den Anspruch in letzter Minute anerkannte (BGH Az: X ZR 59/14). In dem konkreten Fall wurde der Flug um neun Stunden vorverlegt.

Die konkrete Höhe der Entschädigung richtet sich ebenfalls nach der Entfernung zwischen Abflug- und Zielflughafen. Es kann zu Erstattungsansprüchen von 200 € - 600 € pro Person kommen. Die EG Verordnung sieht ausdrücklich eine Entschädigung in Geld vor. Einen Gutachten, wie oft von den Fluggesellschaften angeboten, müssen Sie deshalb nicht akzeptieren.

Wenn Sie den Anspruch geltend machen wollen, dann sollten Sie -sofern möglich- folgende Unterlagen aufbewahren:

- a) Buchungsbestätigung
- b) Flugnummern
- c) Boardingkarten
- d) Bestätigung der Landezeit durch den Flughafen oder der Fluggesellschaft
- e) Namen und Anschriften von Zeugen

Oft werden nicht alle Unterlagen vorliegen. Fehlt z. B. die Bestätigung der Landezeit am Flughafen, so kann natürlich trotzdem der Anspruch geltend gemacht werden.

Wieder zuhause gilt es jedoch auch hier, die Ansprüche durchzusetzen.

Ein kostenloses Musterschreiben, um die Ansprüche gegenüber der Fluggesellschaft anzumelden finden Sie im Internet auf: <http://ihr-gutes-recht-boholt.de/tatigkeitsfelder/entschaedigung-bei-flugverspaetung>

Nicht selten versuchen sich die Fluggesellschaften der Zahlung jedoch dadurch zu entziehen, dass diese Schreiben ignoriert werden. Natürlich verbunden mit der Hoffnung, dass man die Gelegenheit nicht weiter verfolgt. Sehr oft werden auch angebliche außergewöhnliche Umstände angeführt. Außergewöhnliche Umstände liegen jedoch in den seltensten Fällen vor. So liegt z.B. kein außergewöhnlicher Umstand vor, wenn das Flugzeug durch eine Drittfirma beim Beladen oder Betanken beschädigt wird (vgl. Europäischer Gerichtshof Beschluss v. 14.11.2014) Auch die Erkrankung eines Crewmitgliedes stellt grundsätzlich keinen außergewöhnlichen Umstand dar, handelt es sich dabei um einen Vorfall, welcher in die betriebliche Risikosphäre des Unternehmens fällt (so das LG Darmstadt Urteil vom 06.04.2011). Also lassen Sie sich nicht so einfach entmutigen!

Die individuellen Erfolgchancen einer Klage lassen sich nur im konkreten Fall besprechen. Man sollte jedoch wissen, dass es Fluggesellschaften gibt, die grundsätzlich erst nach der Einreichung der Klage ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen. Dort erreicht man außergerichtlich gar nichts. Sehr oft wird den Klagen der Fluggäste stattgegeben oder es wird vor Gericht ein Vergleich geschlossen. Eine Klage ist also in vielen Fällen ratsam.



Welche Themen brennen Ihnen unter den Nägeln?

Bald beginnen die Ferien. Zeit, sich früh genug mit dem Thema Reisezeit zu beschäftigen.

Vielleicht brennt Ihnen aber ein ganz anderes Thema unter den Nägeln, das Sie gerne mal von unseren Anwälten beleuchtet hätten. Dann schreiben Sie uns. Wir freuen uns auf Ihre E-Mail an:

redaktion@bocholter-report.de,
Stichwort: Themenwunsch